

10. Nachtrag vom XXX
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt
Schmallenberg vom 25.10.2001 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV NRW 2023) in der z.Zt. gültigen Fassung, der §§ 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Schmallenberg in seiner Sitzung am XXX folgenden 10. Nachtrag der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Schmallenberg beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Grundgebühr beträgt

a) bei Wasserzählern mit einer Nennleistung

bis zu	3 cbm (Qn 1,5/Q3=4)	126,00 € jährlich
	5 cbm (Qn 2,5/Q3=4)	126,00 € jährlich
	12 cbm (Qn 6,0/Q3=10)	302,40 € jährlich
	20 cbm (Qn 10,0/Q3=16)	497,00 € jährlich

b) bei Wasserzählern mit einer Nennweite

bis zu	50 mm (Qn 15/Q3=25)	747,00 € jährlich
	80 mm (Qn 40/Q3=63)	1.983,00 € jährlich
	100 mm (Qn 60/Q3=100)	2.977,00 € jährlich
	150 mm (Qn 150,0/Q3=250)	2.977,00 € jährlich

Zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Die Verbrauchsgebühr berechnet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern bzw. bei der Nutzung von Standrohren nach Abs. 4 nach der Wasserentnahme. Sie beträgt 1,59 € je cbm verbrauchten Wassers zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer.

Die Berechnung der Grundgebühr erfolgt tageweise, wobei der Tag, an dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, jeweils bei der Berechnung der Grundgebühr mit berücksichtigt wird. Wird die Wasserbereitstellung wegen Wassermangels, Störungen im Betrieb, betriebsnotwendige Arbeiten oder aus anderen Gründen länger als einen Monat unterbrochen, so wird für die Zeit der Unterbrechung keine Gebühr erhoben.

§ 2

Inkrafttreten

Der 8. Nachtrag zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Schmallenberg tritt am 01.01.2024 in Kraft.